

22306

Muster A 4

Muster
eines Vertrages für nebenberufliche*) Lehrer an Ersatzschulen
Arbeitsvertrag

Zwischen
als Träger(in) der (des)

(Bezeichnung der Schule)

in — Schulträger —
vertreten durch
in

und

Herrn, Frau, Fräulein (Vor- und Zuname)
..... geb.

z. Z. wohnhaft in
wird auf Grund des § 41 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 — SchOG — (GS. NW. S. 430), des § 8 der Dritten Verordnung zur Ausführung des SchOG vom 10. Juli 1959 — 3. AVOzSchOG — (GV. NW. S. 125), des § 9 des Gesetzes über die Finanzierung der Ersatzschulen (Ersatzschulfinanzgesetz — EFG) vom 27. Juni 1961 (GV. NW. S. 230) und der Nr. 9.1 der Verwaltungsverordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 25. November 1961 — VVOzEFG — (ABl. KM. S. 191) in Verbindung mit der Verwaltungsverordnung zur Durchführung des EFG für die Höheren Fachschulen für Sozialarbeit vom 8/1. 1962 (SMB1. NW. 22306) folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

§ 1

Herr, Frau, Fräulein
wird als nebenberufliche(r) Lehrer(in) für die Fächer

bei der (dem)
auf unbestimmte Zeit / für die Zeit vom bis
eingestellt / weiterbeschäftigt und erteilt Unterrichtsstunden wöchentlich.

Der Schulträger ist berechtigt, aus zwingenden Gründen eine den Bedürfnissen eines geordneten Schulbetriebes angemessene anderweitige Zahl von Unterrichtsstunden festzusetzen.

Die Versetzung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
an eine andere vom Schulträger unterhaltene Ersatzschule bleibt vorbehalten.

§ 2

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, seinen (ihren) Dienst an der (dem)
mit voller Hingabe zu versehen. Er (Sie) ist gewillt und erklärt sich bereit, seine (ihre) Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste der vom Schulträger und der Schule erstrebten Bildungsideale gewissenhaft zu leisten.

Herr, Frau, Fräulein
hat alle die den entsprechenden Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen obliegenden Pflichten zu übernehmen und wird seine (ihre) Tätigkeit nach den Weisungen der Schulleitung und in kollegialer Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern der Schule ausüben.

Im übrigen gelten für die Rechte und Pflichten des (der) Herrn, Frau, Fräulein
..... sinngemäß die Grundsätze, die allgemein für entsprechende nebenberufliche Lehrer an vergleichbaren öffentlichen Schulen maßgebend sind, soweit diese Grundsätze nicht auf der Eigenart des öffentlichen Dienstes beruhen.

§ 3

Die Vergütung des (der) Herrn, Frau, Fräulein
wird nach Maßgabe der tarifrechtlichen Bestimmungen errechnet, die für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst gelten.

Herr, Frau, Fräulein
wird in die Vergütungsgruppe des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 (MB1. NW. S. 375 f.)**) eingestuft. Die Grundvergütung wird nach den für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde entsprechend der Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden bruchteilmäßig festgesetzt.

Die Vergütung wird am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.

*) Dieses Muster ist für Lehrer zu verwenden, die mit der Hälfte und mehr der für sie geltenden Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden beschäftigt werden.

**) Evtl. zuzüglich der nach den geltenden Tarifverträgen zu zahlenden Zulagen.

§ 4

22306

Der Schulträger gewährt Herrn, Frau, Fräulein
Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse und sonstige Fürsorgeleistungen nach den für vergleichbare nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebenden Bestimmungen.

Bei Erkrankungen ist dem Schulleiter spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. Dauert die Krankheit länger als vier Wochen, so sind dem Schulleiter auf dessen Verlangen weitere ärztliche Atteste über den Krankheitsverlauf einzureichen.

§ 5

Das Fernbleiben vom Dienst ohne Genehmigung des Schulleiters ist unzulässig.

Herr, Frau, Fräulein
verpflichtet sich, eine für vergleichbare Angestellte im öffentlichen Dienst **genehmigungspflichtige** Nebentätigkeit nur auszuüben, wenn im Einzelfalle die schriftliche Genehmigung des Schulträgers vorliegt.

§ 6

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
können diesen **Vertrag** zum 31. März jeden Jahres kündigen. Die Kündigungsfristen nach § 53 BAT gelten entsprechend.

Der Schulträger und Herr, Frau, Fräulein
sind berechtigt, diesen Vertrag aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen. Als wichtige Gründe zur Kündigung durch den Schulträger im Sinne des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches — BGB — werden von den Vertragspartnern insbesondere anerkannt:

- a) schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern,
- b) schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und die Bildungsziele des Schulträgers und der Schule,
- c) die Zurücknahme der Genehmigung zur Ausübung der Unterrichtstätigkeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde nach § 41 Abs. 4 SchOG.
- d) Maßnahmen der Schulaufsichtsbehörde, durch die der Betrieb der Schule ganz oder teilweise eingestellt wird.

Die Kündigung nach Absatz 1 und 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7

Im übrigen gelten für diesen Arbeitsvertrag die Bestimmungen des BAT und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge, soweit diese Bestimmungen für vergleichbare nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst maßgebend sind.

§ 8

Besondere Vereinbarungen:

.....
.....
.....
.....

§ 9

Der von der oberen Schulaufsichtsbehörde geprüfte Arbeitsvertrag wird nach seiner Ausfertigung an **Herrn**, Frau, Fräulein
mit Wirkung vom rechtswirksam.

Dieser Arbeitsvertrag ist dreifach ausgefertigt worden. Die beiden Vertragspartner und die obere Schulaufsichtsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift des Schulträgers)

.....
(Unterschrift des Lehrers/der Lehrerin)